
Generalversammlung

Verteilung Allgemein
18. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 1

Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 7. Dezember 2017

[

Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennt wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatte~~ren~~innen und Berichterstatte~~r~~ der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars begrüßend und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des Yearbook of the International Law Commission (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend

- a) den Schutz der Atmosphäre;
- b) die vorläufige Anwendung von Verträgen;
- c) zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens);
- d) Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;
- e) Staatennachfolge in Bezug auf die Staatenverantwortlichkeit;

5. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen außerdem darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum Januar 2018 die Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen zu dem von der Kommission auf ihrer achtundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Schlussfolgerungen zu den Themen „Festlegung des Völkergewohnheitsrechts“ und „Spätere Abkommen und die spätere Übung im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen“ vorliegen;

6. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, das Thema „Staatennachfolge in Bezug auf die Staatenverantwortlichkeit“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

7. nimmt außerdem Kenntnis von den Ziffern 266 und 267 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme der Themen „Allgemeine Rechtsgrundsätze“ und „Beweismittel vor internationalen Gerichten und Gerichtshöfen“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission und legt der Kommission in dieser Hinsicht nahe, die während der Aussprache im Sechsten Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen zu berücksichtigen;

8. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Empfehlung der Völkerrechtskommission in den Ziffern 279 bis 281 ihres Berichts betreffend die Begehung ihres siebzigjährigen Bestehens (b)-12 (zs4e)-19.8 ()-1f (e)-7.8 (r2)-2.4 (2.1 (ht)-5.1 (i)-17.2 (ht)-17.2(n d)-12.1 (i)-5.1 (e)-)-7 n

10. begünstigt die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;
11. bittet die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;
12. legt der Völkerrechtskommission nahe, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;
13. verweist darauf, dass sich der Sitz der Völkerrechtskommission im Büro der Vereinten Nationen in Genf befindet;
14. nimmt Kenntnis von Ziffer 295 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 30. April bis zum 1. Juni 2018 in

36. ersucht